

allg. Geschäftsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei Martin Trautmann (2 Seiten)

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,
Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

1) Allgemeines:

Auf Grund der seit 01.07.2004 gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dem BGH Urteil vom 07.03.2007 möchten wir Sie über die Grundsätze der in Ihren Aufträgen anstehenden Zahlungen informieren. Bezüglich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren ist durch Gesetze folgendes vorgegeben:

Gemäß § 65 Gerichtskostengesetz (GKG) sind die gerichtlichen Kosten in bar, per Lastschrift oder per Überweisung beim Gericht spätestens mit Einreichung der Klage nachzuweisen. Eine Stundung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss bei Gericht unter Nachweis der besonderen Situation beantragt werden. Kostenträger ist der Mandant.

Das Honorar des Rechtsanwalts wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, die im Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) vorgegeben sind, geregelt. Hierzu gehört unter anderem nach § 9 RVG der sogenannte Vorschuss, der im Voraus erhoben werden kann. Der Rechtsanwalt ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift gehalten, die voraussichtlich entstehenden Gebühren wie z.B. eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr, eine Termins- oder Einigungsgebühr vorschussweise – also mit der Pflicht zur späteren Abrechnung – zu erheben und zu vereinnahmen.

Oftmals unverständlich mag die Gebührenhöhe erscheinen. In der Regel richtet sich das Honorar nach dem Wert der Angelegenheit (Streitwert/Gegenstandswert) sowie nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad. Für jeden Wert ist die Höhe der anfallenden Gebühren gesetzlich festgesetzt.

Danach kostet beispielsweise ein Mahnschreiben für eine Forderung bis EUR 500,00 etwa EUR 58,50 (übliche 1,3 Gebühr) zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer, während ein Mahnschreiben über EUR 300.000,00 etwa ca. EUR 3.000,00 netto kosten kann.

Dieser Unterschied in der Gebührenhöhe erklärt sich mit dem zunehmenden Risiko des Rechtsanwalts im Falle einer falschen Bearbeitung. Bei Nachbarstreitigkeiten oder Ähnlichem wird grundsätzlich, sofern nichts anderes erwähnt oder geregelt, ein Streitwert von EUR 5.000,00 (geregelt in § 23 RVG) zu Grunde gelegt. Die Gebührenhöhe richten sich u.a. auch nach Arbeitsaufwand, Wichtigkeit und Schwierigkeitsgrad.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim außergerichtlichen Tätigwerden des Rechtsanwalts die angefallenen Gebühren im nachfolgenden Gerichts bzw. Antragsverfahren mit eingeklagt werden können. Hierzu müssen, für eine erfolgreiche Durchsetzung, diese außergerichtlichen Gebühren bezahlt sein (durch Mandant bzw. Rechtsschutzversicherung), damit dieser Gebührenscha den nachgewiesen werden kann.

Weiter wird mitgeteilt, dass diese außergerichtlichen Gebühren dann nicht von der Gegenseite eingefordert werden können, wenn der Gegner gegen Sie einen Anspruch einfordert. Ihre insoweit angefallenen außergerichtlichen Gebühren müssen von Ihnen bzw. der Rechtsschutzversicherung übernommen werden, sofern sie Ihnen in Rechnung gestellt werden.

2) Arbeitsrecht/Sozialrecht/Strafrecht/Ordnungswidrigkeiten/Zwangsvollstreckung/Verkehrsunfälle u.a.

Bei Arbeitsgerichtsverfahren wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung vorgerichtlich sowie der I. Instanz auch bei Obsiegen nicht von der unterlegenen Partei erstattet werden. D.h. Unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits in der I. Instanz muss jede Partei die Anwaltskosten selbst tragen.

Bei Rahmengebühren weise ich darauf hin, dass ich mindestens die Mittelgebühr, im Sozialrecht die Höchstgebühr in Ansatz bringen werde. Bei Kostenerstattung durch Dritte z.B. Rechtsschutzversicherung ist die Differenz ggf., sofern gefordert, auszugleichen.

Bei Zwangsvollstreckungen/Vollstreckungsabwehr u.a. z.B. wenn Vollstreckungstitel vorliegen, wird mind. eine 1,3 Gebühr abgerechnet, sofern zudem mit dem Gegner, Inkassobüro etc. korrespondiert wird., egal in welchem Verfahrens stadium. Unterhaltsangelegenheiten sowie Unterhaltsrückstand werden immer mit einem Jahreswert zzgl. Rückstand abgerechnet. Privat Krankenversicherte haben selbst Fristen für die Einreichung zur Erstattung von Auslagen z. B. bei der Beihilfe zu beachten.

3) Rechtsschutzversicherungen (RSV)/Schweigepflichtentbindung gegenüber RSV u.a.

Rechtsschutzversicherungen grenzen zunehmend ihre Risiken ein und vereinbaren Selbstbeteiligungen. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz bestehender Rechtsschutzversicherung keine Klarheit besteht, ob die RSV eintrittspflichtig ist, ob und in welcher Höhe die RSV die vereinbarte Vergütung übernimmt. Für die Kostenübernahmeanfrage der Rechtsschutzversicherung ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, also Sie, zuständig, da Ihnen die Vertragsunterlagen vorliegen und die Geschäftsbedingungen bekannt sind. Seitens der Kanzlei kann gerne eine erste Anfrage durchgeführt werden. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnen, so ist die Durchsetzung der Deckungszusage ein neues Mandat. Diese bedarf einer weiteren Bevollmächtigung, die weitere Gebühren auslösen kann. Allein die Anfrage bei der RSV auf Deckung löst eigentlich eigene Rechtsanwaltsgebühren aus. Bei einer Ablehnung muss innerhalb einer Monatsfrist geklagt werden. Die Frist wird meinerseits nicht überwacht.

Sollten Kopien, Telefaxausdrucke, E-Mail-Ausdrucke, Gebühren für elektronische Dateien (E-Mail), Fahrt- und Abwesenheitskosten oder anderweitig anfallende Kosten von der Versicherung oder durch Dritte nicht übernommen werden, so werden diese, abweichend von der gesetzl. Regelung, von uns ggf. in Rechnung gestellt (erste 50 Kopien je € 0,50, Farbkopie € 1,0 weitere je € 0,15, Datei je € 2,50).

Aus Vereinfachungsgründen werden bei gewährter Deckung die angefallenen Rechtsanwaltskosten direkt mit der Rechtsschutzversicherung abgerechnet. Kostenschuldner bleiben allerdings Sie als Mandant.

Die Selbstbeteiligung bzw. nicht erstattetes Honorar ist von Ihnen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Hiermit erteilt der Mandant der Kanzlei Trautmann, im Verhältnis zu seiner RSV eine Entbindung von der Schweigepflicht. Die Kanzlei ist berechtigt, der RSV über den laufenden Fall Auskunft zu erteilen und Schriftstücke zu übersenden.

4) Verfahrenskosten und Beratungshilfe, Übernahme d. Kosten trotz evtl. Anspruch auf Beratung/Verfahrenshilfe/Beratungen
Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfe) oder Beratungskostenhilfe für Minderbemittelte gewährt den Mandanten mit geringeren Einkünften eine finanzielle Erleichterung. Der Antrag für Beratungskostenhilfe muss vor der ersten Besprechung/Beratung bzw. bei Verfahrenskostenhilfe (gerichtliches Verfahren) vor Beendigung des ersten Gerichtstermins gestellt werden. Die Kanzlei lehnt eine nachträgliche Abrechnung auf Berechtigungsschein ab.

Für die Antragsstellung, den Nachweisen der Einkünfte und Ähnliches sind Sie verantwortlich. Der Rechtsanwalt kann auch im Falle der Verfahrenskostenhilfe die Gebühren eines Wahlanwalts erhalten und darf vorher Vorschüsse anfordern. Weiter darf mitgeteilt werden, dass die Staatskasse die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch im nach hinein aufheben kann. Änderungen bei Einkommen über € 100,00 sind dem Gericht eigenständig mitzuteilen. Ein Mehraufwand der Kanzlei, bei Antrag auf Prozesskostenhilfe (Kopien, fehlerhafte u. unvollständige Anträge etc.) wird extra mit dem Mandanten abgerechnet.

Die Kosten für den gegnerischen Anwalt und ggf. Gerichtskosten werden durch die Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe nicht abgedeckt. Außergerichtlich angefallene Gebühren sind von der Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst.

Die endgültige Abrechnung der bewilligten Verfahrenskostenhilfe erfolgt jedoch über die Staatskasse. Der Rechtsanwalt erhält für Streitwerte zwischen EUR 4.000,00 bis EUR 30.000,00 nur verminderte Gebührensätze. Bei Gewährung der Verfahrenskostenhilfe auf Raten kann der Anwalt die Differenz der Gebühren einfordern.

Beim Verfahrenskostenhilfepflichtverfahren sind die Rechtsanwaltskosten von der Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst und müssten selbst getragen werden. Für die Tätigkeit bis zur Bewilligung der Prozesskostenhilfe sowie für die nicht gedeckten Gebühren, Kosten und Auslagen (z.B. Fahrkosten, Kopien u.a.) wird ein anwaltsüblicher Gebührevorschuss angefordert. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Angelegenheit und Auszahlung der Gebühren durch die Staatskasse. Bei Rahmengebühren wird vorausgesetzt, dass die Staatskasse bzw. Gegner mind. die Mittelgebühr übernimmt, sollte die geforderte Gebühr, aus welchen Gründen auch immer, gekürzt werden, wird ggf. die Differenz in Rechnung gestellt bzw. mit dem Vorschuss verrechnet. Für eine einmalige Erstberatung kann der Rechtsanwalt 190,00 €/netto verlangen, fortführende Beratungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Gebühren richten sich u.a. auch nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad. **Der Mandant verpflichtet** sich, sofern er keinen Antrag für Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe vor der Beratung bzw. vor der Bearbeitung gestellt hat, die Kosten nach den gesetzlichen Gebühren nach RVG zu übernehmen u.z. zahlen.

5) Nichtzahlung u.a.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen (Vorschuss)-Gebühren besteht übrigens keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalt für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse. Nachdem wir uns um Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen kümmern möchten, bitten wir Sie etwaige Zahlungsprobleme vorab mit uns zu besprechen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir – auch in Ihrer Akte korrekt abrechnen und die gesetzlichen Gebühren und Honorare beachten müssen.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass eingehende Zahlungen mit Gebührenansprüchen der Kanzlei RA Trautmann verrechnet werden dürfen; anderenfalls hat der Mandant der Kanzlei gegenüber schriftlich zu widersprechen.

Die Kanzlei macht vom Rückhaltrecht von Originalunterlagen – bei Nichtzahlung – gebrauch.

6) Steuerrecht und Haftpflicht u.a.

Steuerrechtlich müssen von der Kanzlei verauslagte Gerichtskosten, Einwohnermeldeamt-, Gewerbeauskunftskosten u.w. mit 19% Mehrwertsteuer besteuert werden. Die Kanzlei ist Berufshaftpflicht versichert (s. Aushang in den Kanzleiräumen). Nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für eine Vermittlung zwischen Anwalt und Mandant zuständig.

7) E-Mails, Datenschutz u.a.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn E-Mails nicht unmittelbar nach Eingang in der Kanzlei beantwortet werden, da diese aufgrund Abwesenheit der Rechtsanwälte z. B. wegen Gerichtsterminen oder Besprechungen bzw. aufgrund wichtiger anderweitiger Fristen oft erst später bearbeitet und gelesen werden können. Übermittelte Daten und gescannte Dokumente werden elektronisch gespeichert und müssen ausgedruckt werden. Mails werden unverschlüsselt versandt. Eine Haftung bei digitalem Datenklau wird nicht übernommen. Sollten Sie unverschlüsselte Mails nicht wünschen wird um unverzügliche Mitteilung gebeten. Insbesondere wird auf die Ihnen mit diesen Geschäftsbedingungen ausgehändigte Datenschutzerklärung oder auf www.kanzlei-trautmann.com hingewiesen.

Diese ausgehändigte Kopie ist zum Verbleib für Ihre Unterlagen bestimmt. für

Vielen Dank. Ihre Kanzlei Martin Trautmann.

Peißenberg,.....



überreicht durch die Kanzleimitarbeiterin